



**Dissens – Institut für Bildung
und Forschung e.V.**

**Allee der Kosmonauten 67
12681 Berlin**

Tel +49 30 54 98 75 30

Fax +49 30 93 52 37 31

Email: institut@dissens.de

Olaf Stuve

Kinderschutzbeauftragter

Email: olaf.stuve@dissens.de

Kinderschutzklärung

Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. führt kurzzeitpädagogische Bildungsmaßnahmen im Rahmen seiner Bildungsarbeit sowie Befragungen im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben durch, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind. Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. hat zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Rahmen seiner Tätigkeit folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

1. Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII hat Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. einen eigenständigen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Diesem Schutzauftrag kommt Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. durch die die Auswahl und Qualifizierung der Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte sowie durch die Ausgestaltung seiner pädagogischen Angebote nach.
2. Alle Mitarbeiter_innen sind in der pädagogischen oder wissenschaftlichen Arbeit mit Kindern zu einem respektvollen und achtsamen Umgang und zur Einhaltung der persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. In der wissenschaftlichen Forschung mit Kindern und Jugendlichen sind diese dem Stand ihrer Entwicklung gemäß in den Forschungsprozess einzubeziehen, um ihnen eine informierte Entscheidung über die Teilnahme zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Aufklärung über ihre Rechte auf Information über und Abbruch der Teilnahme.
3. In den Veranstaltungen des Trägers werden, sofern dies thematisch geboten ist, regelmäßig für die Teilnehmenden erreichbare Beratungsstellen vorgestellt und auf ihre Angebote und Erreichbarkeit hingewiesen. Werden den Mitarbeiter_innen im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen oder der Forschungsarbeit Beratungsbedarfe von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Fachkräften bekannt, so sind diese über mögliche Hilfsangebote zu informieren und gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen. Dies geschieht direkt durch die Mitarbeiter_innen. Falls keine geeigneteren

Hilfsangebote in erreichbarer Nähe empfohlen werden können, wird auf jeweils geeignete regionale oder bundesweit erreichbare Kinder-, Jugend- oder Elterntelefone hingewiesen und die entsprechende Telefonnummer mitgeteilt. Fachkräfte werden auf die geltenden Verfahrensvorschriften im Kinderschutz hingewiesen und bei Bedarf über die jeweils zuständigen Kinderschutztelefone informiert.

4. Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so nimmt er unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) nach den im SenBJW-Jugend-Rundschreiben 1/2014 vorgegebenen Maßgaben eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so wird in der Folge gemäß des „Berliner Kinderschutzverfahren in Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft der Jugendhilfe und für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (ausgenommen RSD)“ (SenBJW-Jugend-Rundschreiben 3/2013) vorgegangen. Werden dem Träger im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so ist in Absprache mit den jeweils kooperierenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorzugehen.
5. Zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird festgelegt, dass alle Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch oder im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten arbeiten, dem Verein durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG nachweisen, dass sie nicht rechtskräftig zu o.g. Sachverhalt gemäß Strafgesetzbuch verurteilt sind. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist.
6. Alle Mitarbeiter_innen werden durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung auf die Schweigepflicht und den Datenschutz verpflichtet. In Projekten, die Befragungen von Kindern und Jugendlichen beinhalten, sind diese bzw. die Erziehungsberechtigten über die Regeln zum Datenschutz zu informieren und ist von ihnen bzw. den Erziehungsberechtigten eine Einwilligungserklärung einzuholen. Die Projektmitarbeiter_innen werden verpflichtet, die sichere Anonymisierung der Befragungspersonen durch getrennte Aufbewahrung von Kontakt- und Befragungsdaten und die Anonymisierung der Interviewtranskripte vor der weiteren Bearbeitung zu gewährleisten und Auflagen zur Aufbewahrung von Kontaktdaten, zur Datenweitergabekontrolle und zur Datenlöschung zu beachten.
7. Alle Mitarbeiter_innen stellen sicher, dass die Ziele und die geplante Gestaltung der von ihnen durchgeführten Bildungsmaßnahmen sowie etwaige während der Durchführung zu treffende pädagogische Entscheidungen für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen transparent und nachvollziehbar sind und Interessen und Wünsche der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gehört und in die Gestaltung der Maßnahmen einbezogen werden und somit weitgehende Partizipation ermöglicht wird. Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen geäußert werden. Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Mitarbeiter_innen werden über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei subjektiv empfundenen Grenzüberschreitungen zur Wehr setzen können.

8. Bei Grenzüberschreitungen und Unzufriedenheiten steht der Kinderschutzbeauftragte als zuständige Beschwerdestelle der Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. zur Verfügung. Der Kinderschutzbeauftragte kann jederzeit per Email unter olaf.stuve@dissens.de erreicht werden.

Diese Kinderschutzklärung wird jährlich durch die Geschäftsführung und den Kinderschutzbeauftragten überprüft und vom Kinderschutzbeauftragten neu unterzeichnet.

Berlin, 3. 12. 2018

Olaf Stuve